

werden, weil ihre Befolgung offensichtlich sehr zu wünschen übrig liess⁴⁰¹. Vorab der Sorge für Ruhe und Ordnung galten die mannigfachen Verbote von Nachtlärm⁴⁰². Angesichts der unbeleuchteten und unsicheren Stadt versteht sich das Verbot, nachts (nach dem «Glöcklein») ohne Laterne oder Fackel auszugehen⁴⁰³. Ein wichtiges Gebiet städtischer Polizei war auch in Basel die Verhütung und Bekämpfung von Bränden; eine lange Reihe von Erlassen diente diesem Ziel⁴⁰⁴. Das beliebte Spiel des Kugelwerfens scheint häufig Sachschaden verursacht zu haben, weshalb der Rat dagegen einschritt⁴⁰⁵. Der Sauberkeit der Stadt wie der öffentlichen Hygiene abträglich war die von der Obrigkeit bekämpfte, aber schwer ausrottbare Gewohnheit der Einwohner, Abfälle aller Art vor die Haustür zu schütten⁴⁰⁶. Einen breiten Raum nahmen die Erlasse über die Nahrungsmittelpolizei ein⁴⁰⁷. Die modernen Polizeigüter der öffentlichen Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Gesundheit waren also, wie schon aus diesen wenigen Andeutungen erhellt, auch im spätmittelalterlichen Basel Gegenstand vielfacher obrigkeitlicher Verordnungen. Die Schwerpunkte der damaligen Polizeigesetzgebung lagen aber offenbar bei der Sittenzucht und in der Wirtschaftsordnung.

b) Sittenzucht

«Die Geschichte der Sittenzucht in Basel müsste eigentlich mit der Darstellung der *mittelalterlichen Kirchenzucht* beginnen. Darüber ist jedoch nicht viel bekannt.»⁴⁰⁸ In den Synodalstatuten des Basler Bischofs Peter von Aspelt aus dem Jahre 1297 finden wir die Beobachtung der Feiertage den Gläubigen eingeschärft und den bischöflichen Offizial, der alle Verstösse gegen christliche Sitte und Ordnung in der Diözese zu ahnden hatte, mit der Bestrafung von Übertretungen dieses Feiertagsgebotes betraut⁴⁰⁹. Der Archidiakon der Kathedrale übte daneben in der Stadt Basel (und sieben umliegenden Dörfern) die geistliche Sendgerichtsbarkeit aus und richtete dabei sowohl über Kleriker wie über Laien wegen geschlechtlicher Vergehen, Meineids, Wuchers, Verletzung der Kirchen⁴¹⁰. Seit dem Spätmittelalter bemühte sich aber auch die er-

401 Vgl. etwa Rufbuch I, fol. 11 verso, 24, 24 verso, 27, 28 verso.

402 Siehe WACKERNAGEL, Geschichte, II, 1, S. 344.

403 Vgl. etwa Rufbuch I, fol. 46 verso, 65.

404 Siehe etwa Rufbuch I, fol. 3, 9 verso, 40–45; Rq. von Basel, I, No. 104, S. 104 f., a. 1418; No. 107, S. 106 f., a. 1419.

405 Vgl. Rufbuch I, fol. 19 verso, 30, 35. Dazu auch WACKERNAGEL, Geschichte, II, 1, S. 346.

406 Vgl. z.B. Rufbuch I, fol. 1, 8, 29 verso, 35 verso. Siehe etwa auch Kleines Weisses Buch, fol. 60, a. 1382: Verbot, den Stadtgraben zu verunreinigen; Rufbuch I, fol. 17: Verbot, Tote unbestattet auf dem Kirchhof liegen zu lassen.

407 Siehe etwa Rotes Buch, p. 30, a. 1362/63; Kleines Weisses Buch, fol. 46, a. 1393; 85 verso, a. 1417. Näheres bei WACKERNAGEL, Geschichte, II, 1, S. 427 ff.

408 So STAHELIN, Sittenzucht, S. 79.

409 Vgl. TROUILLAT, Monuments, II, No. 506, S. 656.

410 Siehe STAHELIN, Sittenzucht, S. 80; WACKERNAGEL, Geschichte, II, 2, S. 657.

starkende staatliche Obrigkeit in wachsender Masse um die Erhaltung der guten Sitten. Auch diese, in Basel seit der Mitte des 14. Jahrhunderts greifbare⁴¹¹, vom städtischen Rat an die Hand genommene *weltliche* Sittenzucht war vor allem von religiösen Vorstellungen und kirchlichen Impulsen getragen. Unter den religiösen Motiven, welche die Obrigkeit zur Regelung der Sitten veranlassten, ragte die (seit der Mitte des 15. Jahrhunderts mehrfach ausgesprochene) Sorge um Gottes Lob und Ehre hervor⁴¹², eine Sorge, die verknüpft war mit dem Glauben, dass Gott die Missachtung seiner Gebote an den sündigen Menschen und ihrem Gemeinwesen strafe⁴¹³. Das grosse Kirchenkonzil zu Basel führte in dieser Stadt zu einer Intensivierung der weltlichen Sittengesetzgebung⁴¹⁴. Auf einen Vorstoss aus der Mitte der einheimischen Geistlichkeit ging die «Alte Reformationsordnung» von 1498 zurück⁴¹⁵. Freilich, schon im Spätmittelalter dürften auch andere als religiöse Motive sittenpolizeilichen Erlassen zugrunde gelegen haben⁴¹⁶; so wurden etwa Luxusgesetze vom Rat vorwiegend mit wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen begründet⁴¹⁷.

Die Gegenstände der städtischen Sittengesetzgebung deckten sich zu einem guten Teil mit denen der Kirchenzucht. Dies mochte von kirchlicher Seite ebenso als willkommene Unterstützung der eigenen Bemühungen wie als missliebige Konkurrenzierung geistlicher Gerichtsbarkeit betrachtet werden. So beschwerte sich der Basler Bischof 1466 in seinem Streit⁴¹⁸ mit dem Rat um die Satzungs- und Gerichtshoheit in der Stadt auch darüber, dass der Rat Strafen für Ehebruch und Konkubinat aufstellte und eine besondere Aufsichtsbehörde zur Verfolgung dieser Vergehen einsetzte⁴¹⁹. Der Rat erwiderte, die Pfarrer würden von den Kanzeln herab so sehr gegen ehewidriges Verhalten und dessen Begünstigung wettern, dass er geglaubt habe, er müsse die Seinen darum strafen, damit solches Übel, das wider Gott geschieht, abgestellt werden möge⁴²⁰. Rund zwei Jahrzehnte später andererseits gelangten Barfü-

411 Vgl. etwa die von Ochs, Geschichte, II, S. 361 ff. angeführten Ratsurteile wegen Gotteslästerung, ungebührlichen Schwörens und geschlechtlicher Unzucht.

412 Vgl. oben zu N. 103. STAHELIN, Sittenzucht, S. 97, weist mit Recht darauf hin, «dass die Sorge um die Wahrung der Ehre Gottes schon vor der kirchlichen Reformation die weltliche Sittenzucht beeinflusste».

413 Siehe etwa Rq. von Basel, I, No. 185, S. 216 f., a. 1490; «Alte Reformationsordnung» von 1498 (StA. Basel, Bibliothek, Bf. I. X. 1 a), Einleitung (fol. 2). Vgl. auch unten zu N. 426.

414 Dazu WACKERNAGEL, Geschichte, II, 1, S. 345; II, 2, S. 920 ff.

415 Vgl. RUDOLF WACKERNAGEL, Mitteilungen über Raymundus Peraudi und kirchliche Zustände seiner Zeit in Basel, in: Basler Zs. 2 (Basel 1903), S. 261 ff. Siehe auch unten zu N. 422.

416 Siehe STAHELIN, Sittenzucht, S. 99 ff., der allerdings vor allem die nachreformatorische Sittenzucht in Basel behandelt.

417 Vgl. z.B. Kleines Weisses Buch, fol. 106–108, a. 1442 (?). Dazu unten bei N. 498–500.

418 Siehe oben zu N. 25.

419 Vgl. oben zu N. 197–199, sowie unten N. 468.

420 Siehe HEUSLER, Verfassungsgeschichte, S. 221; WACKERNAGEL, Geschichte, II, 2, S. 923.

ser, Kartäuser und Herren von St. Leonhard zu Basel in einer Supplikation an die städtische Obrigkeit und ersuchten sie dringlich darum, Massnahmen zur Hebung der Sitten, unter anderm gegen Ehebruch und Konkubinat, zu ergreifen⁴²¹.

In jener aufgewühlten, wilden Epoche des ausgehenden 15. Jahrhunderts, die zugleich eine Zeit gesteigerter Devotion war, forderten die genannten kirchlichen Reformkreise im zweiten Punkt ihrer Eingabe: «ut rectores civitatis suam vitam emendent et subditos ad similia teneant deponantque illa publica utpote exactiones in clerum ac populum pauperem, adulteria, blasphemias, sabatorum violaciones, concubinatus, meretricia angularia, indecenciam vestimentorum et socularium tam in viris quam mulieribus, atque luxuriam crinum sive comarum, irreverenciam sacramentorum et cleri, commessaciones diebus festivis ante missam, et similia alia publica»⁴²². Der städtische Rat nahm diese Wünsche auf und leitete sie an den von ihm im Jahre 1497 zur Revision von der Stadt, Regiment und Ordnungen bestellten Neunerausschuss weiter⁴²³. Eine der ersten Schöpfungen dieser Kommission war die *Reformationsordnung von 1498*, die sogenannte Alte Reformationsordnung⁴²⁴. In einem Entwurf dieser Ordnung, die eine beachtliche gesetzgeberische Leistung darstellt, sind die Mitglieder des Ausschusses aufgeführt, ihr Vorgehen wird umrissen und die Bedeutung der Sittenzucht nachdrücklich hervorgehoben: «Und haben darumbe ettlich irs rats mit nammen die frommen und ersamen furnemmen Peter Offenburg, Lienhart Grieben den eltern, Ludwigen Kilchman, Heinrich Einfaltig, Michel Meiger, Hanns Jungerman, Heinrich von Sennhein, Hanns Plarer, Walther Harnesch und Nicolaum Rusch iren stat-schreiber⁴²⁵ zu den sachen geordnet mit ernstlicher befehl, gottes lob und ere ze betrachten und demnach uber ir statt eehafft anligend notturfft ordnung und statuten, so dann ir vordern biss an si loblich harbracht haben, ze sitzen, die furhand ze nemmen und also ze erwegen, da durch gottes ere gemert, der gemein nutz, dessglichen ryech und arm glich bedacht, die missordnung und ungehorsamkeit abgestellt und also in ein wesen bracht werd, damit ein stat Basel zunemme an ere richtum und tugenden... Also und uff solichs so haben

421 Die Supplikation ist abgedruckt bei WACKERNAGEL (oben N. 415), S. 262 f.

422 Siehe die vorige Note.

423 Zu diesem Neunerrat vgl. auch oben zu N. 11 und zu N. 313-320.

424 Über spätere Reformationsordnungen in Basel siehe STAHELIN, Sittenzucht, S. 85 f., 91 f. Zum Begriff der «Reformation» vgl. oben N. 33; ferner etwa FERDINAND ELSNER, in: ZRG 92 (1975), Kan. Abt., S. 67 f.

425 Der Stadtschreiber war diesem Neunerrat – wie auch anderen Ratsausschüssen – als Fachmann beigeordnet. Niklaus Rüschi scheint allerdings im März 1497, als der Neunerausschuss bestellt wurde, bereits in Rücktritt vom Stadtschreiberamt begriffen gewesen zu sein. Im Juni jenes Jahres wurde er zum Oberstzunftmeister erkoren. 1501/1502 fungierte er als Mitglied des Neunerkollegiums. Dazu CARL CHR. BERNOULLI, in: Basler Chroniken, III, S. 278 f.; AUGUST BERNOULLI, in: Basler Chroniken, IV, S. 138 f.

die vorbestimpten geordneten botten bi dem ersten fur ougen genommen, daz under anderen gottes straffen gott kein und hoher gestrafft hatt dann die, da durch die wurde gottes und siner heiligen, die heiligen sacrament und sine gebott entuneret und nit gehalten werden, und dabi betrachtet, daz das sacrament der heiligen ee, die geschworen eid und bescheen gelupntüsse, brieff und sigel, so denn die gebannen virtag eben lichtferticlichen gehalten werden und daneben vil spils volbracht, dadurch und sust gott durch manigfaltig ungehort schwür gelestert wirt, und darumbe damit sin gotlich gnad geen uns nit zu zorn und roch bewegt werde, als wir teglichs bitten sind, unnsere vorderen ordenungen und satzungen anfengklich besichtiget und nachdem si darin allerley gebrechlichkeit, bede an den houpten und den glideren, funden haben,... dieselben der stat ordenungen und statuten zum teil geluttert, mit ettlichen notwendigen zugesetzten puncten und articulen dahin dienende, doch nit witter den uff beschliessung und bestettigung beder retten und nach irem gutbeduncken, weliche von wort zu wort hienach volgen»⁴²⁶. In weitgehender Übereinstimmung mit diesem Entwurf enthält die vom Rat genehmigte und dem Druck übergebene Ordnung folgende Abschnitte: «von des schwerens und gottes lesterung wegen»; «von den geschwornen eyden wegen und misshaltung derselben»; «von der heiligen virtagen wegen, die nit gehalten werden»; «von des eebruchs wegen»; «von des spilens wegen»; «von des zutrinckens wegen»⁴²⁷. Die Alte Reformationsordnung umfasste damit zwar nicht alle Bereiche der damaligen Sittengesetzgebung⁴²⁸, wohl aber diejenigen, die in den Augen des Rates Gottes Würde am stärksten berührten und einer zusammenfassenden oder ergänzenden Regelung bedürftig schienen. Sie kreisten vor allem um die Pole: Gotteslästerung, Meineid, Ehebruch.

Gegen *gotteslästerliche* Reden, ungebührliches Schwören und Fluchen hatte sich der Rat schon im 14. Jahrhundert mit Strafen gewendet⁴²⁹. Einer Satzung von 1397 kann entnommen werden, dass er besondere Rügepflichtige («Lüsner») eingesetzt hatte, die ungehörige Schwüre anzuzeigen verpflichtet waren⁴³⁰. Im 15. Jahrhundert dehnte die Obrigkeit die Rügepflicht⁴³¹ bei vernommenen Flüchen und gotteslästerlichen Schwüren auf die Ratsherren, Ratsknechte und Wachtmeister sowie auf die Stubenmeister, Stubenknechte

426 Vgl. StA. Basel, Straf und Polizei, F. 1. Der zitierte Auszug nach WACKERNAGEL (oben N. 415), S. 266 f.

427 Vgl. StA. Basel, Bibliothek, Bf. 1. X. 1 a.

428 So enthält sie z.B. keine Vorschriften über unziemliche Kleidung und Haartracht – vgl. damit die Eingabe der Barfüsser etc. (oben zu N. 422) – und gegen übertriebenen Aufwand.

429 Siehe etwa Ochs, Geschichte, II, S. 361 f.

430 Vgl. Rq. von Basel, I, No. 56, S. 54. Siehe auch ebenda, No. 135 u. 136, S. 129 f., a. 1445, sowie Rufbuch I, fol. 12 verso, a. 1418.

431 Über die Rügepflicht siehe auch oben zu N. 207-212.

Pfandschaft Kleinbasel³⁵. Da er 1385 das Schultheissenamt von Grossbasel und das von Kleinbasel vom Bischof bereits zu Pfand erlangt hatte³⁶, lag nunmehr die ganze weltliche Gerichtsgewalt sowohl in der links- als auch in der rechtsrheinischen Stadt in der Hand des Rates. Einzig in der Vorstadt St. Alban, die noch eine eigene Gerichtsgemeinde bildete, machten die Herzoge von Österreich einen Teil der Jurisdiktion bis ins 15. Jahrhundert hinein dem Basler Rat (erfolglos) streitig³⁷.

Der weltlichen Strafjustiz des Rates und seiner Gerichte stand freilich nach wie vor die *geistliche Gerichtsbarkeit* in der Stadt gegenüber. Der Domdekan übte die Strafgerichtsbarkeit über die Domherren und Kaplane auf Burg, der Erzpriester diejenige über die andern Geistlichen in der Stadt³⁸. Die ausschliessliche Jurisdiktion der Kirche über Kriminalsachen von Geistlichen war grundsätzlich unwidersprochen³⁹, sie wurde aber beeinflusst und angereichert vom Recht des Stadtfriedens. «Dieses stellte dem das geistliche Strafrecht bestimmenden Begriffe der Sünde den öffentlichen Ordnungsbegriff eines im Stadtgebiet geltenden Friedens gegenüber.»⁴⁰ So verbot schon im Jahre 1305 Bischof Peter den Geistlichen, in der Stadt sowie in den Vorstädten Waffen zu tragen, und ermächtigte andererseits den Bürgermeister und den Oberstzunftmeister, Kleriker, die auf frischer Tat bei Vergehen ertappt würden, ergreifen zu lassen und gefangen zu halten bis zur Aburteilung durch den Bischof oder seinen Vikar⁴¹. Vollends gelangte der Einfluss des städtischen Friedensgedankens auf das kirchliche Strafrecht in den sogenannten «Einungsbriefen über die Pfaffheit» von 1339 und 1352 zum Ausdruck⁴². Die-

35 Siehe UB. Basel, V, No. 79, S. 86 f. Im Jahre 1392 erwarb die Stadt Basel vom Bischof Kleinbasel zu Eigentum. Vgl. UB. Basel, V, No. 172, S. 187 ff. Dazu WACKERNAGEL, Geschichte, I, S. 323 ff.

36 Vgl. UB. Basel, V, No. 41, S. 51 ff.

37 Über die ebenso reizvollen wie komplizierten Gerichtsverhältnisse in der Grundherrschaft des St. Albanklosters siehe WACKERNAGEL, Geschichte, II, I, S. 327, 336 f., 45*, 47*; HEUSLER, Gerichtswesen, S. 30 f.; GILOMEN (oben, Einleitung, N. 21).

38 Vgl. HEUSLER, Verfassungsgeschichte, S. 226; STAHELIN, Sittenzucht, S. 80.

39 Vgl. etwa Leistungsbuch I, fol. 100 verso, a. 1382 (?): «Item phaff Lembli het Knöringer dem vaszbinden ein rinde darnider geslagen und das fleisch verkouft und sol man es dem ertzpriester sagen und enphelhen»; StA Basel, Criminalia, 31 R, No. 1, a. 1416: Zeugenaussagen von Opfern eines der widernatürlichen Unzucht beschuldigten Predigermönchs; die zunächst in deutscher Sprache protokollierten Aussagen wurden – offensichtlich zu Händen des geistlichen Gerichts – ins Lateinische übertragen. Siehe aber auch StA. Basel, Gerichtsarchiv A, 51, fol. 140, a. 1513, «Donrstag» nach «Oculj», Doktor Wonecker: Das Grossbasler Schultheissengericht erklärt, der Gerichtsstand Geistlicher für einen in der Stadt Basel begangenen Frevl sei vor dem städtischen Gericht unter der Obrigkeit des Rates.

40 So WACKERNAGEL, Geschichte, II, 2, S. 73B.

41 Vgl. UB. Basel, IV, No. 8, S. 7; TROUILLAT, Monuments, III, No. 40, S. 83. Dazu WACKERNAGEL, Geschichte, I, S. 226.

42 Siehe UB. Basel, IV, No. 139, S. 129 ff.; No. 202, S. 190 ff.; Rq. von Basel, I, No. 5, S. 15 ff. Vgl. auch Rq. von Basel, I, No. 264, Art. 146, S. 343, a. 1516.

se von Bischof und Domkapitel – bezeichnenderweise auf Ersuchen von Bürgermeister, Rat, Gotteshausdienstleuten und Zunftmeistern – aufgesetzten Einungen stellten Friedensbrüche von Geistlichen innerhalb der Kreuzsteine der Stadt unter Strafe; sie erscheinen inhaltlich wie zeitlich als Seitenstücke der städtischen Einungsbriefe⁴³. Der Rat auferlegte damit auch dem Klerus das Stadtfriedensrecht, überliess aber dessen Anwendung den kirchlichen Behörden. Andererseits nahm er mit der Sittenzucht ein Thema der geistlichen Gerichtsbarkeit in seine Strafjustiz auf⁴⁴. In diesem Bereich hat also der kirchliche Gesichtspunkt der Sünde zu einer Erweiterung des weltlichen Strafrechts geführt. – Eine kirchliche Einschränkung seiner Gerichtsbarkeit im Stadtgebiet bedeutete für den Rat auch das *Asylrecht* der Gotteshäuser⁴⁵. Aus uralten Wurzeln erwachsen, diente es der christlichen Idee der «*misericordia*». Seine Hauptbedeutung bestand darin, dass es dem Verfolgten Gelegenheit gab, mit den Verfolgern über die Strafe oder Sühne zu verhandeln; der Missetäter mochte auch hoffen, von der Freistatt aus – etwa mit Hilfe des Asylherrn – die Flucht bewerkstelligen zu können⁴⁶. Auf der andern Seite musste sich die weltliche Obrigkeit, je mehr sie sich um ein geordnetes Gerichtswesen und eine gerechte Strafrechtspflege bemühte, durch das Asylrecht, auch wenn es gegenüber gewissen schweren Verbrechen wie Mord, Verrat und dergl. versagte, behindert fühlen; dies galt insbesondere für die Städte mit ihren zahlreichen Klöstern, Stiftskirchen und Ordenshäusern. So war es auch in Basel. Gefreit waren hier das Münster mit dem Stiftshof, die Martinskirche, die Klöster St. Alban, Augustiner, Barfüsser, Klarissen, Klingental, der Bläsihof und vor allem die Ordenshäuser der Johanniter und der Deutschherren⁴⁷. Der Rat achtete im Prinzip das Asylrecht, duldete aber keinen Missbrauch⁴⁸ und suchte es in seiner Wirksamkeit einzuschränken. Er liess das Asyl bewachen oder schickte gar seine Knechte ins Innere der Freistatt und hiess sie dort dem Verfolgten nicht von der Seite gehen, bis er sich freiwillig auf Gnade des Rates ergebe⁴⁹. Doch, auch eine sorgfältige Bewachung verhinderte nicht immer die

43 Vgl. UB. Basel, IV, No. 140, S. 132 ff.; No. 202, S. 193/194.

44 Siehe oben, I. Kapitel, bei N. 408 ff.

45 Vgl. etwa OTTO HENSSLER, Art. «Asylrecht», in: HRG, I, Sp. 243 ff.; R.G. BINDSCHEDLER, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz (Kirchenrechtl. Abh., H. 32/33, Stuttgart 1906); METZGER, Verbrechen, S. 131 ff.

46 Siehe auch HIS, Strafrecht, I, S. 408 f.

47 Vgl. METZGER, Verbrechen, S. 131; WACKERNAGEL, Geschichte, II, 2, S. 745, mit Nachweisen auf S. 146*. ENEA SILVIO (oben N. 1), S. 60, nennt nur das Johanniterhaus als Basler Freistatt; es war wohl wegen seiner ein Entkommen erleichternden Lage das beliebteste.

48 So liess der Rat mehrfach Mörder und Verräter gewaltsam aus dem Asyl wegführen. Siehe die Beispiele bei WACKERNAGEL, Geschichte, II, 2, S. 745.

49 Das Bewachungsrecht liess sich der Rat 1488 von Kaiser Friedrich III. ausdrücklich bestätigen. Siehe UB. Basel, IX, No. 73, S. 60. Dazu METZGER, Verbrechen, S. 134.

Flucht, und zumindest die Ritterorden drangen energisch auf Respektierung ihres Rechts⁵⁰.

Trotz der erworbenen Gerichtshoheit behielt der Rat die überkommenen, zum Teil parallel laufenden oder sich überschneidenden Strukturen der städtischen Gerichtsorganisation im Grossen und Ganzen bei. Bürgermeister und Rat, Vogtsgericht, Schultheissengerichte, Unzüchter judizierten weiter im Rahmen ihrer herkömmlichen Zuständigkeit. Das hatte vorwiegend rechtliche Gründe. So liess der Rat das Vogtsgericht deshalb weiterbestehen, weil der Vogt der Träger des vom König herrührenden Blutbannes war⁵¹. Die vollständige Abtretung des mindern Basel an die grosse Stadt erlaubte zwar die Aufhebung des Kleinbasler Rates, da die dortigen Bürger nun als gleichberechtigt in die Zünfte Grossbasels eintraten und dadurch in dessen Rat wählbar wurden. Die Schultheissengerichte konnte man jedoch nicht zusammenlegen; denn der Rat besass das Schultheissenamt in der mehrern Stadt bloss zu Pfandrecht⁵². Überdies hatte der Kleinbasler Schultheiss alle Gerichtsbarkeit, auch die blutige, inne; er behielt daher Stock und Galgen und liess sich bloss den Henker aus der grossen Stadt⁵³. Immerhin wurden nun alle diese Richter vom selben Rat gewählt und besoldet. Sie waren nicht mehr Lehensinhaber, sondern subalterne Beamte. Demgemäss finden wir auch nicht mehr die Angehörigen stolzer Adelsgeschlechter in diesen Ämtern, sondern «Gürtler, Barbieri, Seiler und dergl., solche Leute konnten jetzt Vögte werden»⁵⁴. Im Zusammenhang damit verschwand die Abstufung von Vogt und Untervogt, Schultheiss und Unterschultheiss.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts stellen wir freilich fest, dass es der Rat mit den überlieferten Gerichtsstrukturen, mit denen auch verschiedenartige Klage- und Verfahrensarten verbunden waren, nicht mehr so genau nahm. Ein bekannter Fall aus den Jahren um 1480 wirft ein Schlaglicht darauf⁵⁵: Zwei angesehene Basler Bürger, der Meister der Weinleutezunft Hans Eberler und der Achtburger Niklaus Meyer, hatten – zusammen mit zwei burgundischen Edelleuten, die an der Basler Universität immatrikuliert waren – einen aus einem reputierten Strassburger Geschlecht stammenden Trinkkumpanen, der wegen zahlreicher Diebstähle zum Tode verurteilt worden war, auf dessen

50 Siehe METZGER, Verbrechen, S. 131, 134; Basler Chroniken, III, S. 194 ff., 533 ff.

51 Vgl. auch HEUSLER, Verfassungsgeschichte, S. 204, 206.

52 Siehe HEUSLER, Verfassungsgeschichte, S. 362/363. Vgl. auch oben N. 35 mit N. 36.

53 Vgl. HEUSLER, Verfassungsgeschichte, S. 364; WACKERNAGEL, Geschichte, II, 1, S. 342.

54 So WACKERNAGEL, Geschichte, II, 1, S. 335. Vgl. auch ebenda, S. 264/265, 315.

55 Vgl. Basler Chroniken, III, S. 194 ff., 205 ff., 533 ff.; UB. Basel, VIII, No. 555, S. 435 ff.; No. 599, S. 468 ff.; StA. Basel, Gerichtsarchiv D. 11, fol. 107 verso, 109, 110 verso. Darüber auch METZGER, Verbrechen, S. 41 f., der jedoch auf das rechtliche Nachspiel, nämlich auf die Beschwerde Eberlers wegen Mängel im Verfahren, nicht eingeht, vermutlich weil ihm die Zeugenaussagen in Gerichtsarchiv D. 11 entgangen sind.

Weg zur Hinrichtung gewaltsam aus des Henkers Hand befreit und waren alsdann ins Asyl des Deutschen Hauses geflohen. Der Rat liess sie in der Freistadt bewachen, lud sie – vergeblich – vor Gericht und strengte den Prozess gegen sie an; das im Hof des Rathauses tagende Vogtsgericht⁵⁶ erklärte die Beklagten in ihrer Abwesenheit den öffentlichen Klägern im Namen der Stadt Leibes und Gutes verfallen. Auf Grund dieses Urteils griff der Rat auf ihr Gut. In der Folge verglich er sich mit Niklaus Meyer und begnadigte ihn zu einer hohen Geldbusse; mit Hans Eberler aber kam er nicht zu Rande. Dieser erhob – in einem Schiedsverfahren – unter anderem den Einwand, das gegen ihn durchgeführte Gerichtsverfahren widerspreche der Basler Gewohnheit. Der Rat habe gegen ihn vor dem unter freiem Himmel sitzenden (Vogts-)Gericht zu «Leib und Gut» geklagt, während doch vor dieses Gericht nach löblichem Basler Herkommen nur peinliche Klagen um «Leib, Leben oder Ehre» gehörten, Klagen um Leib und Gut dagegen im Innern des Richtigthaus vor dem Vogt und den Urteilsprechern des Schultheissengerichts anzubringen seien. Die darüber einvernommenen Zeugen – durchwegs im hiesigen Gerichtswesen bewanderte Persönlichkeiten – lassen zwar durchblicken, dass das Vorgehen des Rates wohl nicht dem Herkommen entsprochen habe, erklärten aber, dass der Rat auch schon peinliche, an Leib und Leben gehende Straffälle im Innern des Richtigthaus habe aburteilen lassen; beide Gerichte – Vogts- wie Schultheissengericht – seien ja des Rates, dieser möge daher dort richten lassen, wo er wolle⁵⁷. Der Schiedsrichter, der Landvogt Wilhelm von Rappolstein, ging auf diese Streitfrage nicht ein; er hob jedoch in seinem gütlichen Entscheid – einen Rechtspruch vermied er vorsichtigerweise – das Gerichtsurteil gegen Hans Eberler auf und verband den Rat zur Rückgabe der konfiszierten Güter⁵⁸. Der Rat zog eine Lehre aus diesem Fall: Wenige Jahre später liess er sich von Kaiser Friedrich III. in dessen Freiheitsbrief für Basel das Recht bestätigen, «das sy all und yeglich übelletter, so an leib und güt straffwirdig sind . . ., umb solich ir verhandlung in irem hof oder in irem beslossen versamnoten rat, wie inen dann das zü einer yeden zeit gelegen und gefellig sein wil, nach unnser und des reichs recht richten und straffen»⁵⁹.

56 Das Gericht tagte ausnahmsweise unter dem Vorsitz des Schultheissen; denn der Vogt, der der gewaltsamen Befreiung des zur Hinrichtung geführten Diebes tatenlos zugesehen hatte, war vom Rat sogleich abgesetzt worden. Siehe Basler Chroniken, III, S. 196.

57 Siehe StA. Basel, Gerichtsarchiv D. 11, fol. 107 verso, 109, 110 verso, a. 1480.

58 Vgl. UB. Basel, VIII, No. 599, S. 468 ff., a. 1481.

59 So UB. Basel, IX, No. 73, S. 60, a. 1488. Die Wendung «in irem hof oder in irem beslossen versamnoten rat» trifft allerdings, genau besehen, die Alternative Vogtsgericht oder Rat (unter dem Vorsitz des Bürgermeisters) und erwähnt das Schultheissengericht nicht. Für den Kaiser war jedoch bloss die Kompetenz des Vogtes, der seinen Blutbann vom Reich herleitete, von Bedeutung. Da der Vogt auch am (Grossbasler) Schultheissengericht als Strafrichter fungierte, musste daher eine Verlagerung der Strafkompetenz vom Vogtsgericht im Hof auf das im Rat- und Richtigthaus tagende Schultheissengericht den Kaiser nicht berühren, wohl aber eine